

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0020309

Entscheidungsdatum

04.11.1981

Geschäftszahl

6Ob673/81; 8Ob526/86; 6Ob739/87; 7Ob198/10h

Norm

ABGB §1072; ABGB §1075

Rechtssatz

Sinn der Anbotungspflicht ist es, den Berechtigten vom Vorkaufsfall und dessen vollem Inhalt in Kenntnis zu setzen, damit er von seinem Einlösungsrecht Gebrauch machen kann. Hat der Berechtigte aber bereits Kenntnis aller dieser Umstände, dann ist ein Anbot für ihn nicht mehr erforderlich, weil er von seinem Einlösungsrecht auch ohne Anbot Gebrauch machen kann. In diesem Fall kann er daher keinen Anspruch auf Anbotung erheben.

Entscheidungstexte

TE OGH 1981-11-04 6 Ob 673/81

Veröff: JBl 1983,203

TE OGH 1986-02-13 8 Ob 526/86

Auch; nur: Sinn der Anbotungspflicht ist es, den Berechtigten vom Vorkaufsfall und dessen vollem Inhalt in Kenntnis zu setzen, damit er von seinem Einlösungsrecht Gebrauch machen kann.(T1) Veröff: RdW 1986,206 = EvBl 1986/148 S 622

TE OGH 1988-03-24 6 Ob 739/87

Vgl; Beisatz: Bei nicht gehöriger Anbotung beginnt der Fristenlauf des § 1075 ABGB ungeachtet dessen, daß durch Übermittlung des geschlossenen Kaufvertrages eindeutige Kenntnis vom Kauf erlangt wurde, nicht. (T2)

TE OGH 2010-12-15 7 Ob 198/10h